

Vereinsstatuten

BADMINTON-CLUB INNERTKIRCHEN

mit Sitz in 3862 Innertkirchen

I. NAME UND SITZ

Artikel 1

Unter dem Namen BADMINTON-CLUB INNERTKIRCHEN besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Innertkirchen.

II. ZWECK

Artikel 2

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Badminton-Sports und der Kameradschaft, unter Beachtung der Interessen der Leistungsmannschaften. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. MITGLIEDER

Artikel 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Junioren
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Artikel 4 Aktive mit Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv an Training und Spiel teilnehmen will, ist «Aktivmitglied mit Lizenz».

Artikel 5 Aktive ohne Lizenz

Jede natürliche, mündige Person, die im Verein mitmachen will ohne an der Meisterschaft teilzunehmen, ist «Aktivmitglied ohne Lizenz».

Artikel 6 Junioren

Jede natürliche Person im Juniorenalter (gemäss Sportverband), ist «Juniorenmitglied».

Artikel 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann natürliche Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, zu «Ehrenmitgliedern» machen.

Artikel 8 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann «Passivmitglied» werden.

Artikel 9 Eintritt

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergezogen werden. Es wird eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben.

Artikel 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Artikel 11 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid in- nert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung weiterziehen.

Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Artikel 12 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel „V. Organisation“ geregelt. Die Aktiv- und Juniorenmitglieder können nach Weisung der Trainer an Training und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - Spiel teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

Artikel 14 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Subventionen
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Artikel 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang I).

V. ORGANISATION

Artikel 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

Artikel 17 Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Hauptversammlung

Artikel 18 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandsmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
12. Kenntnisnahme von Mutationen

Artikel 19 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich oder per E-Mail von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

Artikel 20 Einberufung der Hauptversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail eingeladen.

Artikel 21 Anträge

Anträge gemäss Art. 18 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Artikel 22 Stimm- und Wahlrecht

Ausser den Passivmitgliedern sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

Artikel 23 Erforderliches Mehr

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Artikel 24 Gang der Verhandlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

b) Der Vorstand

Artikel 25 Mitgliederzahl / Amstdauer

Der Vorstand besteht aus 3-7 Personen. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst.

Artikel 26 Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Artikel 27 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr.

Artikel 28 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

c) Die Revisoren

Artikel 29

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren und wählt alternierend jedes Jahr einen Revisor neu. Wiederwahl ist möglich. Den Revisoren obliegt die gesamte Prüfung der Jahresrechnung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht. Als Revisoren können auch Passivmitglieder oder Nichtmitglieder gewählt werden.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 30

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Innertkirchen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein, mit gleichem Sitz und Zweck, gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Innertkirchen, zur Unterstützung der Jugendabteilungen in den Sportvereinen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 17. Juni 2021 in 3860 Meiringen angenommen.

BADMINTON-CLUB INNERTKIRCHEN

Der Präsident:

Der Sekretär:




